



Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 24. Mai 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule vom 10. April 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014, zuletzt geändert am 2. Dezember 2016, in deren jeweils geltender Fassung.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) *Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik sind:*

1. *Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Als einschlägig gelten alle grundständigen Informatik-Studiengänge. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.*

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60%-Besten fällt.

(2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudienganges Informatik Anwendung.

(3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zulassung zum Studium

Soweit nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen nach Note des unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten ersten Hochschulabschlusses.“

4. In § 6 Abs. 1 wird eine zweiter Satz ergänzt:

„Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 neu in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Informatik einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 11. Mai 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 24. Mai 2017



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 24.05.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.05.2017 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.05.2017.